

Abschnitt I

Kontingentierte Materialien

§ 1

(1) Die Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke und deren nachgeordneten Bedarfsträgergruppen) haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Jahreskontingente dem Holzkontor des Bezirkes, in dem der Bedarfsträger seinen Sitz hat, die Aufteilung der Jahreskontingente in Form einer Durchschrift des Vordruckes 1720 zu übergeben.

(2) Die Kontingenträger Räte der Bezirke übergeben dem Holzkontor ihres Bezirkes innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Jahreskontingente die Aufteilung nur insgesamt nach Bedarfsträgergruppen als Durchschrift des Vordruckes 1720.

(3) Soweit von den Kontingenträgern Kontingentreserven gehalten werden, die nicht mehr als 5 % eines durchschnittlichen Quartalsanteiles betragen sollen, sind diese dem Staatlichen Holz-Kontor* in der Frist gemäß Abs. 1 bekanntzugeben. Die Kontingenträger Räte der Bezirke haben die Höhe der Kontingentreserven dem Holzkontor des Bezirkes in der Frist gemäß Abs. 2 mitzuteilen.

(4) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger zehn Wochen vor Ende des laufenden Quartals im Besitz der für das betreffende Quartal gültigen Kontingente sind. Dabei sind dem Staatlichen Holz-Kontor sowie dem zuständigen Holzkontor des Bezirkes Durchschriften der Vordrucke 1720 zu übergeben. Kontingentreserven der Kontingenträger Räte der Bezirke sind bis zu dem gleichen Termin aufzulösen. Das Holzkontor des Bezirkes ist mittels Durchschrift der Vordrucke 1720 hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten auch für Kontingentveränderungen, insbesondere für Veränderungen, die sich aus Umverteilungen zurückgegebener Kontingente innerhalb eines Kontingenträgerbereiches ergeben.

§ 2

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen in zweifacher Ausfertigung für alle kontingentierte Materialien — soweit die bestellten Mengen über den Mindestmengen für den Direktbezug liegen (s. Anlage 1) — zu folgenden Terminen den in der Anlage 1 aufgeführten veranlassenden Organen für den Direktverkehr zu übergeben:

Für das I. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 15. November des vorhergehenden Planjahres,

für das II. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 31. Dezember des vorhergehenden Planjahres,

für das III. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 31. März des laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal des jeweiligen Planjahres bis 30. Juni des laufenden Planjahres.

(2) Die den Direktverkehr veranlassenden Organe weisen den Bedarfsträgern entsprechend den erforderlichen Sortimenten und Qualitäten die Lieferwerke zu. Die Einweisung kann durch Bestätigung der Bestellung

• Berlin O 17, Lehmbruckstr. 10-20

oder durch Lieferplan erfolgen. Die Verträge zwischen den Bedarfsträgern und Lieferwerken sind auf der Grundlage der bestätigten Bestellungen oder Lieferpläne abzuschließen.

(3) Das Staatliche Holz-Kontor und die Holzkontore der Bezirke sind berechtigt, aus volkswirtschaftlichen, insbesondere verkehrstechnischen, Gründen den Direktbezug in Ausnahmefällen zu genehmigen, wenn die Mindestmengen nicht erreicht werden.

§ 3

(1) Für imprägnierte Schwellen — Planpositions-Nr. 3113 100 — sind von den Bedarfsträgern der Kontingenträger

WB Verbundwirtschaft, Berlin
WB Steinkohle, Zwickau
WB Braunkohle, Cottbus
WB Braunkohle, Leipzig
WB Braunkohle, Halle
VEB Kohleanlagen, Leipzig
WB Kali, Erfurt
WB Eisenerz-Roheisen, Saalfeld
WB Stahl- und Walzwerke, Berlin
WB Nichteisen-Metallindustrie, Eisleben
WB Gießereien, Leipzig
WB Feuerfeste Industrie, Meißen
Staatliche Geologische Kommission, Berlin
WB Chemiefaser und Fotochemie, Wolfen
WB Elektrochemie und Plaste, Halle
WB Allgemeine Chemie, Halle
WB Mineralöle und organische Grundstoffe, Halle
WB Gummi und Asbest, Berlin
WB Pharmazeutische Industrie, Berlin
WB Lacke und Farben, Berlin
Technisches Kontor, Karl-Marx-Stadt
Ministerium für Verkehrswesen
Verschiedene Verbraucher

die Bestellungen für sämtliche Schwellensortimente zu den im § 2 Abs. 1 genannten Terminen dem Staatlichen Holz-Kontor vorzulegen. Durch das Staatliche Holz-Kontor erfolgt die sortimentsgerechte Einweisung zum Direktbezug von den Imprägnierwerken.

(2) Die Bedarfsträger der im Abs. 1 nicht genannten Kontingenträger haben bei dem Bezug von imprägnierten Schwellen in den Sortimenten

Schwellen für Normalspurgleise einschließlich der Weichenschwellen und
Schwellen für Schmalspurgleise 150/180 cm lang

die Bestellungen zu den im § 2 Abs. 1 genannten Terminen der jeweils zuständigen Reichsbahndirektion, Verwaltung der Bahnanlagen, vorzulegen. Diese Dienststellen entscheiden, ob neue oder aussortierte Schwellen aus Reichsbahnbeständen für den jeweiligen Schwellenbedarf bereitgestellt werden. Die Bedarfsträger schließen den Vertrag über die Lieferung dieser Schwellen mit der zuständigen Reichsbahndirektion, Verwaltung der Bahnanlagen, ab, die die Lieferung veranlaßt.

(3) Für alle anderen Schwellensortimente sind von den Bedarfsträgern der im Abs. 1 nicht genannten Kontingenträger die Bestellungen zu den im § 2 Abs. 1 genannten Terminen dem Staatlichen Holz-Kontor vorzulegen. Durch das Staatliche Holz-Kontor erfolgt die sortimentsgerechte Einweisung zum Direktbezug von den Imprägnierwerken.

(4) Im übrigen gilt § 2 entsprechend.